



## Antragstellung(en) für die integrative / inklusive Erziehung

Stand: 11.2017  
Seite 1-6 u. Anlagen 1-2

### Inhalt:

1. Antragsunterlagen auf Fördermittel für inklusive / integrative Erziehung
2. Antrag für Eltern auf Übernahme der Kosten für eine ärztliche Stellungnahme
3. " auf Fahrtkosten
4. " auf Mittel der IE für ein einziges Kind in der Kita (bei Neuaufnahme!)
5. für ein Kind mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (auch: Traumatisierung bei Kindern mit Fluchterfahrung)
6. " für ein 5. Kind und mehr Kinder
7. " auf Weiterbewilligung nach Befristung
8. " auf Härtefallregelung
9. " bei Zurückstellung vom Schulbesuch
10. " bei Diabetes bzw. hohem pflegerischen Aufwand
11. " bei starker Neurodermitis mit hohem pflegerischen u. pädagogischen Aufwand
12. " bei evtl. Wechsel eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten
13. " Wechsel eines Kindes von einer (Regel-) Kita in eine andere (Regel-) Kita

### 1. Antragsunterlagen auf Fördermittel für inklusive / integrative Erziehung

#### ► Wo gibt es die Antragsunterlagen?

Die jeweils aktuellen Antragsunterlagen vom Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) erhalten Sie über

[http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/GE/GE\\_Form](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/GE/GE_Form)

#### ► Antragsunterlagen im Überblick:

1. Antragsformular mit Datenschutzerklärung für die Weitergabe an den LWL
2. Stellungnahme Jugendamt (Seite 5 - wird vom Jugendamt ausgefüllt)
3. Einverständniserklärung der Eltern (für den LWL)
4. Datenschutzerklärung der Eltern (für die Übermittlung an DiCV Paderborn)
5. (Amts-)ärztliche Stellungnahme → Bitte beachten: Bei (drohender) psychischer Behinderung bzw. Erkrankung siehe Punkt 5 dieses Info-Blattes.
6. Teilhabe- u. Förderplan der Kita (unterschrieben von Leitung)
7. Nur wenn relevant: Antrag für Eltern wegen Übernahme von Kosten für eine ärztliche Stellungnahme (siehe dazu auch Punkt 2. dieses Info-Blattes)

#### ► Antragsweg

Der Träger bzw. die Kita (regional unterschiedliche Absprachen) schickt den Antrag in 2-facher Form an das Jugendamt. Mit seiner Stellungnahme schickt das Jugendamt den Antrag an den LWL. Der Diözesan-Caritasverband (DiCV) erhält die Antragsunterlagen z. K. und weiteren Verwendung (für die politische Arbeit und Beratungszwecke). Wir benötigen nicht alle Unterlagen für unsere Arbeit:

## Welche Teile des Antrags benötigt der Diözesan-Caritasverband?

1. Kopie der ärztlichen/medizinischen Stellungnahme / falls vorhanden weitere Stellungnahmen von Frühförderstelle / Therapeuten /
2. Teilhabe- und Förderplan der Kita - relevant für den Antrag sind nur die Fragen 1.-4. (siehe in Anlage 1 das sog. Muster des LWL).
3. Datenschutzerklärung der Eltern für uns als Caritasverband für die Erzbistum Paderborn (siehe Anlage 1)

Unser Haus bemüht sich um hohe Datenschutz-Vorkehrungen. Wenn Sie dieses Anliegen unterstützen möchten, bitten wir Sie, in dem an uns geschickten Antrag den Nachnamen des Kindes – außer den Anfangsbuchstaben zu schwärzen. → Beispiel: Max P■■■■. Der Anfangsbuchstabe ist wichtig, um im Einzelfall eine Verständigung über eine Fallberatung mit dem LWL zu ermöglichen.

Bitte belassen Sie die Namen auf der Datenschutzerklärung der Eltern im Original - also nicht schwärzen. Hintergrund dafür sind wiederum andere rechtliche Gründe. Die Datenschutzerklärung der Eltern ist nicht Beratungsgegenstand und wird bei uns nach Eingang des Antrags getrennt von den Antragspapieren aufbewahrt. So wird von unserer Seite eine weitgehend anonymisierte Beratungstätigkeit Seite erreicht.

### ► Wer entscheidet über den Antrag?

Der LWL entscheidet über eine Bewilligung bzw. Ablehnung nach dem § 53 SGB XII (Voraussetzung für die erhöhte KiBiz- Pauschale) und dem § 54 SGB XII und folgende (Voraussetzung für die LWL-Pauschale).

## 2. Antrag für Eltern auf Übernahme der Kosten für eine ärztliche Stellungnahme

Voraussetzung für die Antragstellung: Die Eltern sind Leistungsempfänger nach SGB II oder XII (Hartz IV-Empfänger oder erhalten selbst Eingliederungshilfe). Mit dem Formular erhalten die Eltern die Kosten vom LWL zurück. Der Träger kann alternativ die Kosten von den Mitteln der IE übernehmen. Das ist die Entscheidung des Trägers. Laut LWL muss der Träger nicht zahlen, sondern generell die Eltern. Der Träger wird vor dem Hintergrund seiner finanziellen Möglichkeiten und der Häufigkeit dieser Fälle entscheiden). Fakten nachzulesen: LWL-RS Nr.33/2010 und Nr. 54/2010

## 3. Antrag auf Fahrtkosten

In Einzelfällen können –bei Zahlung der LWL-Pauschale- Fahrtkosten gezahlt werden, „insbesondere, wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist...“ oder wenn damit die Förderung eines einzelnen Kindes in der Kita ausgeschlossen werden kann.

Wenn der LWL einem Antrag auf Fahrtkostenübernahme stattgibt, erfolgt eine allgemeine Fahrtkostenzusage. Der Träger hat dann eine Ausschreibung vorzunehmen. Nach Beendigung der Ausschreibung leitet der Träger dem LWL alle Unterlagen vollständig mit einem Vergabevorschlag zu. Wenn das Landesjugendamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat, kann der Träger den Beförderungsvertrag abschließen. Dieser ist dem Landesjugendamt vorzulegen.

Fakten nachzulesen: LWL- Richtlinie 5.6, Erläuterung g)

## 4. Antrag auf Mittel der IE für ein einziges Kind in der Kita (bei Neuaufnahme!)

Wenn in der gesamten Kita noch kein Kind integrativ betreut wird und nur für ein einziges Kind somit ein Antrag gestellt wird, sieht der LWL dies als Ausnahmefall an, der erst genehmigt werden muss. Ausnahmen, die gelten sind:

- Kind ist schon in der Kita und wird nicht erst aufgenommen.
- Ein Geschwisterkind ist schon in der Kita
- Vor Ort gibt es nur diese Einrichtung (5 km-Umkreis Wohnort der Eltern). Hilfreich hier auch hilfreich: Die Eltern schreiben kurz, dass Ihnen diese kath. (!) Kita wichtig ist.

Fakten nachzulesen: LWL- Richtlinie 5.2.1 / DiCV- Infoblatt zur Antragstellung

## 5. Antrag für ein Kind mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

In diesen Fällen, ist die Stellungnahme eines Kinderarztes nicht ausreichend. Der LWL akzeptiert Diagnosen von einer der folgenden Stellen:

- ⇒ SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum, in dem Psychologen/Psychiater tätig sind)
- ⇒ Kinderklinik
- ⇒ Kinder- u. Jugendpsychiater/in
- ⇒ einer/s Psychologin/en (da kein/e Mediziner/in immer in Verbindung mit der medizinischen Stellungnahme eines Kinderarztes)
- ⇒ Ärztliche/r Psychotherapeutin/en (= Arzt mit psychotherapeutischer Weiterbildung)

Im Fall von Kindern mit **Fluchterfahrung und Traumatisierung** setzen Sie sich bitte wegen Absprachen mit dem LWL mit unserer Fachberatung in Verbindung.

## 6. Antrag für ein 5. Kind und mehr Kinder:

### Werden andere Antragsunterlagen benötigt?

Nein, die üblichen Antragsunterlagen werden an das Jugendamt verschickt und von dort aus weiter zum LWL. Hintergrund dieser Frage:

Die LWL- Pauschale wird nur für bis zu 4 Kinder gezahlt. Ab dem 5. Kind, das vom LWL/Landesjugendamt anerkannt wird, erhält der Träger „nur“ die erhöhte KiBiz-Pauschale mit den zusätzlichen Geldern für die Integrative Erziehung.

### Über 4 Kinder mit erhöhtem pädagogischen Unterstützungs- und Förderbedarf:

Laut § 10 KiBiz sind Eltern „bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung“ der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes „frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln.“ Insofern ist es immer möglich, die Anzahl von 4 Kindern mit Antragstellung zu überschreiten. Weder das KiBiz noch die LWL-Richtlinien begrenzen die Anzahl von Kindern mit erhöhten Bedarfen in der Kita.

Entscheidend ist die jeweilige Situation eines jeden Kindes in der Förderung, der anderen Kinder und der Fachkräfte in der Kita. Zur Frage der Rahmenbedingungen bzw. Überforderung: Bei der Beantwortung dieser Frage sind mehrere Aspekte in den Blick zu nehmen. So kann auch schon die Betreuung eines einzelnen Kindes, für eine Kita –aus bestimmten Gründen- eine Überforderung darstellen. Bei Beratungswünschen / Anmerkungen können Sie sich gern an uns wenden.

Fakten nachzulesen: LWL- Richtlinien, Ziffer 5, Erläuterung b) und DiCV Infoblatt Finanzierung

## 7. Antrag auf Weiterbewilligung nach Befristung

Bewilligungen bei Kindern U3 werden i.d.R. befristet für ein Jahr bewilligt, außer, wenn eine wesentliche Behinderung vorliegt, die auch noch über das 3. Lebensjahr hinaus bestehen wird. Es gibt auch andere Fälle, in denen eine Bewilligung befristet ausgesprochen wird. Der Träger kann ca. ½ Jahr vor Ende der Befristung einen „Antrag auf Weiterbewilligung“ stellen (die ärztl. Stellungnahme darf nicht älter sein). Eingereicht wird:

1. Formloses Anschreiben der Kita zur Weiterbewilligung nach Befristung der Fördergelder (meist befristet auf ein Jahr).
2. Aktuelle ärztl. Stellungnahme (nicht älter als 6 Monate bei neuer Antragstellung). Wenn es zielführend ist, kann man Stellungnahmen von der Frühförderstelle oder Therapeuten beilegen.
3. Aktueller Teilhabe- und Förderplan der Kita (Fragen 1-4 des Musterformulars des LWL sind hier relevant, wie bei jedem Antrag).
4. Aktuelle Einverständniserklärung der Eltern (hier: Datenschutz-Papier des LWL). Der Träger bzw. die Kita würde auch uns als Spitzenverband den Antrag auf Weiterbewilligung schicken. Für uns würde unser Datenschutz-Papier reichen (s. Anlage).

## 8. Antrag auf „Härtefallregelung“

### Voraussetzung

Nach Bewilligung des Antrags kann der LWL für Kinder mit „festgestelltem **außergewöhnlich hohem** (!) Förderbedarf“ (lt. Richtlinien, Ziffer 5) weitere finanzielle Leistungen gewähren. Voraussetzung ist, dass für ein Kind auch die LWL- Pauschale (neben der erhöhten KiBiz-Pauschale) gewährt wird. Die Entscheidung über eine Härtefallregelung ist immer eine Einzelfallentscheidung. Wir empfehlen hier die Beratung und Unterstützung der Referentinnen für Integrative Erziehung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder.

### Voraussetzung: Bewilligung der LWL-Pauschale

Die LWL- Pauschale wird nur für bis zu 4 Kinder gezahlt. Falls die Härtefallregelung für ein anderes Kind überlegt wird, empfiehlt sich folgendes Vorgehen: In Abstimmung mit dem LWL kann die „Reihenfolge der Bewilligung“ für ein Kind getauscht werden. So kann ein Kind, das z.B. auf dem 6. Platz der Antragsreihe einer Kita steht, mit dem 4. Platz eines bewilligten Kindes tauschen. Steht dieses Kind dann auf dem 4. Platz erhält es die LWL-Pauschale und eine Härtefallregelung kann beantragt werden.

### Wie erfolgt die Beantragung?

Der Antrag ist formlos und listet i.d.R. kurz konkrete Argumente auf, die einen Härtefallantrag aus Sicht des Trägers rechtfertigen (auf einer bzw. höchstens zwei Seiten). Falls die Diagnose bereits auf einen außergewöhnlich erhöhten Förderbedarf hinweist, kann man den formlosen Antrag auch ohne Argumente stellen.

Der Antrag auf Härtefallregelung kann auch zeitgleich mit dem Antrag auf Fördergelder für die Integrative Erziehung gestellt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt – über das Jugendamt an den LWL.

### Form des Antrages

- Anschreiben an den LWL, mit Aktenzeichen, Name und Geburtsdatum des Kindes, Aufnahmedatum, evtl. Datum der Bewilligung, Angabe der Diagnose. Das Jugendamt kann man gleichzeitig informieren.
- Der Antrag enthält die Argumente, die einen Härtefall aus Sicht des Trägers begründen (1-2 Seiten). Keine langen Beschreibungen.
- Formal stellt der Träger den Härtefallantrag. Die Unterschrift des Trägers oder der autorisierten Leitung sollte also im Anschreiben erscheinen.
- Sinnvoll ist die Angabe der tatsächlichen Betreuungszeit. Der LWL argumentiert ansonsten, dass nicht jedes Kind mit einer 45 Std. – Buchung auch über diesen Zeitraum in der Einrichtung verbleibt.

### Eltern-Einwilligung

Der Antrag auf Härtefallregelung ist ein ergänzender Antrag zu dem Antrag auf Fördermittel für die Integrative Erziehung. Unsere Rechtsabteilung empfiehlt deshalb, Eltern um die Einwilligung zudem Antrag zu bitten und die Einwilligung auch schriftlich einzuholen. Diese Bitte ist natürlich eingebunden in eine fachlich gute Elternzusammenarbeit: Strukturierte Elternkontakte /-gespräche gehören zu den Standards der inklusiven/integrativen Erziehung. Eltern werden also nicht plötzlich mit dem Wunsch des Trägers auf Antragstellung konfrontiert, erst recht, weil der Begriff „Härtefall“ für Eltern i.d.R. sehr problematisch ist. Deshalb legt eine Kita großen Wert auf Form und Inhalte / Wortwahl beim Austausch mit den Eltern. Die Fachkräfte können herausstellen, dass die Fachkräfte die Chance auf mehr Personalstunden haben, um das Kind noch besser pädagogisch unterstützen zu können. Zu vermeiden ist, dass Eltern den Eindruck gewinnen, ihr Kind sei ein „Härtefall“. Dieser Begriff bezieht sich vielmehr auf die Rahmenbedingungen der Kita im Hinblick auf die Unterstützungsbedarfe des Kindes. Im Grunde erläutern die Fachkräfte in dem Gespräch, warum eine Erhöhung der Personalstunden für das Kind von Vorteil wäre bzw. –je nach Fall- als fachlich notwendig gesehen wird.

### Zu erwartende Fördergelder

In der Regel (!) gibt es zusätzliche ca. 540,- € pro Monat (ergeben ca. 5 zusätzliche Personalstunden – Stand 1.2017). Der Träger muss also vor Antragstellung auch abwägen, wie und ob überhaupt diese zusätzlichen Stunden geleistet werden können.

In ganz besonderen Einzelfällen können weitere zusätzliche Fördergelder gezahlt werden. Dies setzt eine außerordentliche Situation in der Betreuung mit einem Kind voraus und eine entsprechende Beantragung beim LWL. Da der LWL beim erweiterten Härtefall jeden Einzelfall präzise nachrechnet, ist/sind dem Antrag der/die Lohnnachweise (Brutto-Jahresbezüge) für die angestellte/n Zusatzkraft/Zusatzkräfte einzureichen. Zusätzlich bittet der LWL um die Zahl der Kinder, die in der Kita integrativ gefördert werden. Wie viele Stunden zusätzlich zu erwarten sind, ist vom Einzelfall abhängig.

#### **Was ist bei der Finanzierung zu beachten?**

Die zusätzlichen Mittel kommen entweder als eine Einmalzahlung oder eine erhöhte Pauschale in Betracht (vom Träger wählbar). Der Unterschied besteht darin, dass der Träger die erhöhte Pauschale bei vorzeitigem Ausscheiden des Kindes anteilig zurückerstatten muss, während die Einmalzahlung in jedem Fall beim Träger verbleibt.

Fakten nachzulesen: LWL-Richtlinien, Ziffer 5.4, Erläuterung e).

### **9. Antrag auf Fördergelder bei Zurückstellung vom Schulbesuch**

- a) Grundsätzlich zahlt der LWL seine Pauschale bei Zurückstellungen nicht, wohl aber, wenn aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wird (s. § 35 Schulgesetz). Darunter fallen folgende Gründe, die einen kontinuierlichen Schulbesuch voraussichtlich bei weitem nicht ermöglichen:

Schwere Operationen (z.B. Herz-OP), Einstellung von Medikamenten (z.B. bei Epilepsie), Reha-Maßnahmen, schwerwiegende Verletzungen oder psychische Traumata (das Trauma muss in diesem Fall nicht von psychiatrischer oder psychologischer Seite diagnostiziert sein, lt. mündl. Aussage vom LWL 2012).

- b) Die erhöhte KiBiz- Pauschale (zusammengesetzt aus der normalen Gruppentyp-Pauschale und zusätzlich der Pauschale für die Integrative Erziehung) wird aber gezahlt, wenn eine (drohende) Behinderung festgestellt wird – unabhängig von den Ausführungen unter a). Insofern kann sich eine Beantragung lohnen, z.B. bei Diabetes.

Fakten nachzulesen: a) LWL-Richtlinien, Ziffer 1, Erläuterung, b) LWL RS Nr. 45/2012 vom 15.10.2012, c) Info-Blatt „Zurückstellung“, DiCV Paderborn

#### **Neue Möglichkeiten für Eltern bei Zurückstellungswunsch durch Erlass des Schulministeriums NRW zum Verfahren vom 05.10.2017**

Voraussetzung für eine Schulrückstellung ist das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Gründe. Inhalte des Erlasses, der ab Anmeldungsverfahren für das Schuljahr 2018/19 gilt (s. Erlass, S. 2-3):

- a) Früher entschieden Schulleitungen auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens.  
b) Als gesundheitlicher Grund gilt auch eine von „Fachleuten“ prognostizierte Überbelastung im Schulalltag, die bei einem Kind langfristig entstehen kann.“  
c) Hat die Schulleitung „durchgreifende Bedenken hinsichtlich der schulärztlichen Schlussfolgerungen, ist Rücksprache mit der Schulärztin/dem Schularzt zu halten.“  
d) Eltern haben im Rückstellungsverfahren ein Anhörungsrecht. Entgegen des schulärztlichen Gutachtens können die Eltern weitere gesundheitliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung vorlegen. Die Schulleitung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die von Eltern eingereichten fachärztlichen und/oder fachtherapeutischen Stellungnahmen.

#### **Gibt es eine Verpflichtung zur Weiterbetreuung eines von der Schule zurückgestellten Kindes in der Kita?**

Zitat aus der Elternbroschüre „Für Ihr Kind – die kath. Kindertageseinrichtung“ (Stand 2017, S. 8): „In Einzelfällen werden Kinder von der Einschulung zurückgestellt. Auch in diesen Fällen endet der Betreuungsvertrag zum 31.07. des Jahres, in dem der Schulbesuch begonnen hätte. Unter Berücksichtigung der festgelegten Betreuungsplatz- und –zeitbudgets können für die betroffenen Kinder neue vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.“

Sicherlich sind einerseits die Situation des Kindes und der Familie, aber auch die Situation der Kita und die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

## **10. Antrag bei Diabetes**

Bitte nutzen Sie unser Info-Blatt zu diesem Thema bzw. unsere Beratung, da es hier viel zu beachten gilt (Finanzierung/Notfallprävention/Vereinbarung mit den Eltern).

## **12. Antrag bei starker Neurodermitis (bei hohem pflegerischen und pädagogischen Aufwand)**

Hinweis: Bitte nutzen Sie unsere Fachberatung in diesem Fall. Bei starker Neurodermitis ist i.d.R. ein pädagogischer Mehraufwand vorhanden und damit die LWL- Pauschale möglich.

## **11. Wechsel eines Kindes in eine „kombinierte Einrichtung“ (heilpäd. Kita)**

LWL- Richtlinie 6.6: „Zuwendungen (hier: Fördermittel) dürfen nur gewährt werden, wenn der Träger der Kita zusichert, dass unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt oder durch den LWL in Anspruch genommen wird“.

Vor einem Wechsel in einen heilpädagogischen Kindergarten (Antrag des HPK) wird vorausgesetzt, dass auch eine Beratung mit der Fachberatung des Spitzenverbandes stattgefunden hat. Zur Antragsbearbeitung des heilpädagogischen Kindergartens benötigt der LWL daher einen Nachweis der Beratung mit Stellungnahme von uns. Der LWL hat dazu ein Formular erstellt. Wir empfehlen Ihnen, möglichst zeitig vor Wechsel eines Kindes die Beratung durch uns in Anspruch zu nehmen. In der Beratung geht es darum, die Mitarbeiter/innen bzw. auch den Träger bei ihrer/seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen. Es werden u.U. Bedingungen für den möglichen Verbleib erarbeitet und auch Möglichkeiten erörtert, die sich der Kita im Einzelfall bieten. Zusätzlich ist natürlich der Austausch mit den Eltern hinsichtlich ihrer Wünsche, Erwartungen und Sorgen sowie der Austausch mit der Frühförderstelle und Therapeuten des Kindes grundlegend für die weiteren Wege, die die Eltern mit dem Kind gehen möchten und können.

Bei einem Wechsel ist der Wunsch der Eltern für den Kostenträger (LWL) nicht bindend.

## **12. Wechsel eines Kindes, das bereits integrativ gefördert wird, von einer (Regel-) Kita in eine andere (Regel-) Kita**

- Der LWL benötigt in diesem Fall von der „neuen“ alle Antragsunterlagen – außer der ärztlichen Stellungnahme. Die „neue“ Kita benötigt jedoch für ihre inklusive / integrative Pädagogik mit dem Kind die Informationen der ärztlichen Stellungnahme, die sie – aus Datenschutzgründen - über die Eltern erhalten kann. Der datenschutz muss auch eingehalten werden, wenn die „neue „ Kita demselben Träger angehört. Um bewilligte Gelder erhalten zu können, bedarf es generell der umfassenden Antragstellung seitens eines Trägers. Der LWL benötigt die Informationen über die neue Einrichtung, inklusive deren Teilhabe- und Förderplan, um eine adäquate Förderung sicherzustellen. Für eine professionelle Ausrichtung der Pädagogik mit dem Kind (also auch für das Erstellen eines Teilhabe- und Förderplanes) ist für die aufnehmende Einrichtung die Kenntnis über die ärztliche Stellungnahme unabdingbar. Entsprechende Absprachen mit den Eltern sind also dringend zu empfehlen (Datenschutz). Der Teilhabe- und Förderplan der „alten“ Einrichtung muss nicht an die aufnehmende Einrichtung übergeben werden.
- Bei Wechsel in Regel-Kitas des gleichen Trägers ist der Datenschutz ebenso zu beachten: Mit den Eltern muss abgesprochen sein, dass die neue Kita mit der „abgebenden“ Einrichtung über das Kind sprechen kann. Dasselbe gilt auch für die Übergabe von z.B. ärztlichen Stellungnahmen, die ja für die Vorbereitung / Umsetzung der Pädagogik generell wichtig sind. Genau genommen müssten die Eltern sowieso dazu bereit sein, da ja die Antragstellung (auch von der neuen Einrichtung) die ärztliche Stellungnahme grundsätzlich erfordert. Trotzdem sollte man aus Datenschutzgründen und aus vertrauensbildenden Gründen den hier empfohlenen Weg über die Eltern gehen.

gez. Ulla Wissing  
Referentin für Integrative Erziehung  
von Kindern mit und ohne Behinderung

21.11.2017